

Satzung

der Stiftung

Wald schafft Zukunft

Präambel

Ausgehend von der Tatsache, dass weite Teile des Afrikanische Kontinents, beginnend mit der Kolonialisierung und fortgeführt von Kolonialstaaten und Wirtschaftsunternehmen willkürlich aufgeteilt und ausgebeutet wurden und bis heute werden, fühlt sich der Stifter verpflichtet, den dadurch entstandenen Missständen und schlechten Lebensbedingungen der dort lebenden Menschen wirksame Maßnahmen entgegen zu setzen. Dabei kommt der Verbesserung der Bildung und Ausbildung der Menschen besondere Bedeutung zu. Auf diesen Bereich soll sich die Stiftungsarbeit fokussieren. Der in die Stiftung eingebrachte Wald schafft hierfür viele Grundlagen:

Er ist wertvoller Lebensraum und Lebensgrundlage vieler Tier- und Pflanzenarten. Uns Menschen bietet er Ruhe und Erholung. Er ist Klimaschützer, Luftfilter, Wasser- und Sauerstoffspeicher.

Die aus nachhaltig betriebener Waldwirtschaft erwirtschafteten Erträge werden unmittelbar für Stiftungszwecke verwendet.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane arbeiten vertrauensvoll und uneigennützig zusammen. Ihre Arbeit für die Stiftung richtet sich an ethischen Werten aus, achtet die Menschenrechte und handelt mildtätig und rücksichtsvoll gegenüber Schwächeren und Minderheiten.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Wald schafft Zukunft.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kyritz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Absatz 2 Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Entwicklungszusammenarbeit
 - b) des Umweltschutzes.

§ 3 Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks

- (1) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Der Zweck der Stiftung wird insbesondere erreicht, indem in den Entwicklungsländern vornehmlich kleinere Projekte durch fachlich geeignete Organisationen unter dem Gesichtspunkt der Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort aufgebaut und finanziert oder bereits vorhandene Projekte mitfinanziert werden. Die Projekte sollen insbesondere im Bereich der Bildung und Ausbildung verwirklicht werden. Dabei sollen auch Aspekte wie medizinische Versorgung, Hygiene, Zugang zu Wasser und gesunden - wenn möglich eigenproduzierten - Nahrungsmitteln gefördert werden.

Die Stiftung kann ihre Projekte - ggf. unter Zuhilfenahme von Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung - auch selbst verwirklichen.

- (2) Förderung des Umweltschutzes

Der Stiftungszweck besteht in wirksamen Maßnahmen, die die Anpassung an den Klimawandel zum Inhalt haben, z. B. Forschung und Verwendung von entsprechendem Saat- und Pflanzgut zur Sicherung der menschlichen Ernährung. Die Abfallvermeidung und die Rückführung der Umweltverschmutzung sind ebenfalls Stiftungszweck.

- (3) Der Stiftungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, indem die Stiftung Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellt.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu. Auch eine bereits erfolgte Gewährung von Stiftungsmitteln oder das bloße „In-Aussicht-Stellen“ führt nicht zu einem Leistungsanspruch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und *seine* Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

§ 5 Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Um dem steigenden Mittelbedarf auf weite Zukunft gewachsen zu sein, besteht die Auflage, insbesondere den Ertrag und - so weit wie möglich - das Stiftungsvermögen, durch geeignete Strategien anhaltend zu steigern. Von § 62 AO, aufgrunddessen gemeinnützige Körperschaften jährlich einen Teil ihres Einnahmeüberschusses einer freien Rücklage zuführen dürfen, soll Gebrauch gemacht werden.
- (3) Das Grundstockvermögen ist von anderem Vermögen der Stiftung getrennt zu halten. Es kann zum Zwecke der Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft unter Beachtung von Satz 1 umgeschichtet werden. Die Wald-, Acker-, und Grünlandflächen sind dabei jedoch mindestens im Umfang des Grundstockvermögens und etwaiger Zuwendungen in das Grundstockvermögen zu erhalten. Dabei ist zwingend zu beachten, dass die derzeit zusammenhängende Gesamtfläche nicht zerstückelt wird.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich dazu bestimmt wurden, das Grundstockvermögen zu stärken. Hinsichtlich etwaiger Zustiftungen gilt Folgendes: Diese können stets nur durch Entscheidungen des Vorstands nach dessen freien Ermessen angenommen oder aber abgelehnt werden.
- (5) Die im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung anfallenden Erlöse aus dem Holzeinschlag stellen Erträge des Grundstockvermögens dar und dürfen nach Abzug der anfallenden Kosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 6 Organisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind unentgeltlich tätig.

Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen. Mitglieder des Kuratoriums haben den gleichen Anspruch wenn Aufwendungen anfallen um ihre Sitzungen durchzuführen. Mitglieder des Kuratoriums, welche ausdrücklich im Auftrag des Stiftungsvorstandes handeln, (z. B. Auslandsreisen zur Erfüllung der Projektarbeit) können vorab im Einzelfall einen Antrag auf Ersatz angemessener Aufwendungen stellen. Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Bewilligung mit einfacher Mehrheit

Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögenswerte zugewandt werden.

- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Er ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes und bestellt seinen Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. Der

Stifter ist berechtigt, den Vorsitz jederzeit niederzulegen und einfaches Vorstandsmitglied zu werden.

- (3) Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand wählt das Kuratorium die neuen Mitglieder des Vorstandes rechtzeitig vor Ablauf deren Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch jederzeit mögliche Niederlegung. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt; dies gilt nicht bei einer vorzeitigen Abberufung nach Absatz 5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des Vorgängers bestellt. Der Nachfolger ist unverzüglich zu bestellen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stifter, nach dessen Ausscheiden aus dem Vorstand vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu verwirklichen. Sie sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
die Verwendung der Stiftungsmittel,
die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder sonstiges Hilfspersonal anstellen und die dazu erforderlichen Verträge abschließen oder Sachverständige hinzuziehen, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die für den Jahresabschluss nach dem Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg

erforderlichen Unterlagen unverzüglich für die Stiftungsbehörde zu fertigen und dieser innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich; im Übrigen nach Bedarf oder wenn das Kuratorium dies verlangt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter zu der Sitzung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat.
Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Mitglied des Vorstandes den Verstoß rügt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können, außer in den Fällen des § 7 Absatz 5 und § 13 dieser Satzung, auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Widerspruch zum gewählten Verfahren.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Abstimmungen sind diesem beizufügen.
- (6) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Stiftungskuratorium (Kuratorium)

- (1) Das Kuratorium besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft berufen. Weitere Mitglieder des Kuratoriums (bis zur Höchstzahl von 7 Mitgliedern) wählt das Kuratorium bei Bedarf. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einen Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 2 Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet nach Ablauf der Amtszeit, mit dem Tode oder durch jederzeit mögliche Niederlegung. Das ausgeschiedene

Mitglied führt seine Aufgaben bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort; dies gilt nicht bei einer vorzeitigen Abberufung nach Absatz 4. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist umgehend durch Zuwahl zu ersetzen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit gewählt. Gleiches gilt für die spätere Zuwahl eines neuen Mitglieds.

- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde von den anderen Mitgliedern abberufen werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen; ihm ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Grundsätzlich arbeiten Stiftungsvorstand und Kuratorium vertrauensvoll zusammen und ergänzen sich in ihren Funktionen.
- (2) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Es fungiert als Organ der Stiftung, welches für die Erfüllung der verfassungsmäßigen Ziele und Aufgaben mitverantwortlich ist. Das Kuratorium sichert durch die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die dauerhafte Verwirklichung des Stifterwillens und der Stiftungszwecke. Das Kuratorium hat die Aufsichtsfunktion über alle Tätigkeitbereiche der Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen an den Vorstand für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen an den Vorstand für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes.
- (3) Das Kuratorium ist auf seinen Wunsch vom Vorstand jederzeit über alle Stiftungsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe eines wichtigen Grundes oder der Vorstand dies verlangen.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Es ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter zu der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und kein Mitglied den Verstoß rügt. Den Mitgliedern des Vorstandes kann das Recht eingeräumt werden, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.

- (3) Die Regelungen des § 9 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung geltend entsprechend.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht verändert oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Änderung wesentlich erleichtert wird.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert werden. Weitere Stiftungszwecke können verfolgt werden, wenn die Erweiterung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Ursprungszweckes nicht gefährdet, insbesondere wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des Ursprungszweckes benötigt werden. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
- (3) Die Stiftungsorgane können die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich erscheint und auch die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines geänderten Zweckes nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt.
- (4) Beschlüsse zu Abs. 1 bis 3 bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Vor jeder Satzungsänderung ist im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit die Stellungnahme der Finanzverwaltung einzuholen. Die Beschlüsse sind der Stiftungsbehörde umgehend zuzuleiten. Die Satzungsänderung wird erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Ziele der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 15 Rechtsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.

- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. W. G. H.', written in a cursive style.